

17 Fachtierarzt für Kleintiere

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf frühere Bestimmungen zurückgreifen können (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese Bestimmungen unter [Weiterbildungsordnung 2003](#). Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen den neuen und früheren Bestimmungen nicht möglich ist.

I Aufgabenbereich:

Tierärztliche Betreuung von in Gemeinschaft mit dem Menschen lebenden Kleintieren (Hunde, Katzen) und Heimtieren (= Kleinsäuger, z. B. Frettchen, Kaninchen und Nager)

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.A	4 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.B	6 Jahre ¹

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Kleintiere
4 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Heimtiere (Kleinsäuger)“, „Innere Medizin der Kleintiere“ und „Kleintierchirurgie“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde beim Klein- und Heimtier“, „Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde beim Klein- und Heimtier“ und „Kardiologie beim Klein- und Heimtier“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Heimtiere (Kleinsäuger)“, „Innere Medizin der Kleintiere“ und „Kleintierchirurgie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Dermatologie beim Klein- und Heimtier“ und „Zahnheilkunde beim Klein- und Heimtier“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.5 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie“, „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Labordiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“, „Versuchstierkunde“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum jeweils mit bis zu sechs Monaten und insgesamt mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

¹ Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO verlängert sich nur diese anteilige Weiterbildungszeit auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

2.6 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.3 bis 2.5 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildung ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Weiterbilder 6 Jahre²

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Heimtiere (Kleinsäuger)“, „Innere Medizin der Kleintiere“ und „Kleintierchirurgie“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde beim Klein- und Heimtier“, „Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde beim Klein- und Heimtier“ und „Kardiologie beim Klein- und Heimtier“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Heimtiere (Kleinsäuger)“, „Innere Medizin der Kleintiere“ und „Kleintierchirurgie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Dermatologie beim Klein- und Heimtier“ und „Zahnheilkunde beim Klein- und Heimtier“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.5 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie“, „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Labordiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“, „Versuchstierkunde“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum jeweils mit bis zu sechs Monaten und insgesamt mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.6 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.3 bis 2.5 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

² Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO verlängert sich nur diese anteilige Weiterbildungszeit auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

Gesamtgebiet der Kleintier- und Kleinsäugermedizin, insbesondere Kenntnisse in den folgenden Wissensgebieten:

- 1 Innere Medizin:
 - 1.1 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Organkrankheiten
 - 1.2 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten, Parasitosen und Zoonosen
 - 1.3 Diagnostik und Therapie von Stoffwechselkrankheiten, neurologischen, dermatologischen, onkologischen, geriatrischen Krankheiten und Immunkrankheiten sowie Vergiftungen
 - 1.4 Spezielle diagnostische Verfahren (z.B. Röntgen, Sonographie, Endoskopie, EKG sowie Kenntnisse in der CT und MRT)
 - 1.5 Klinische Labordiagnostik (Interpretation von Befunden)
- 2 Chirurgie:
 - 2.1 Kenntnisse der Allgemeinen Chirurgie
 - 2.2 Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene
 - 2.3 Diagnostik (inkl. bildgebender Verfahren) und chirurgische Therapie von Erkrankungen des Abdomens, des Thorax, des Geschlechtsapparates, des Bewegungsapparates, der Haut und ihrer Anhangsgebilde sowie der Augen und Zähne
 - 2.4 Diagnostik und chirurgische Therapie onkologischer Erkrankungen
 - 2.5 Kastrationen
 - 2.6 Diagnostische Abklärung und Therapie von Wunden und Verletzungen
- 3 Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie und Neonatologie:
 - 3.1 Diagnostik (inkl. bildgebender Verfahren) und Therapie von Erkrankungen der weiblichen und männlichen Geschlechtsorgane
 - 3.2 Diagnose und Therapie puerperaler Erkrankungen
 - 3.3 Zuchttauglichkeitsuntersuchung des weiblichen Tieres und Deckzeitpunktbestimmung
 - 3.4 Zuchttauglichkeitsuntersuchung des männlichen Tieres
 - 3.5 Geburtshilfe (konservative und chirurgische Maßnahmen)
 - 3.6 Betreuung von Zuchten
 - 3.7 Neugeborenen- und Jungtierkrankheiten
- 4 Anästhesie, Notfall- und Intensivmedizin:
 - 4.1 Indikation und Technik von Lokal- und Leitungsanästhesien (Infiltrations-, Epiduralanästhesien etc.) sowie von Injektions- und Inhalationsnarkosen; Narkoseüberwachung
 - 4.2 Überwachung, Therapie und Pflege von Intensivpatienten
 - 4.3 Notfallmaßnahmen einschließlich Reanimation
 - 4.4 Schmerztherapie
- 5 Ernährung:
 - 5.1 Art- und leistungsgerechte Ernährung des wachsenden, erwachsenen und alten Tieres
 - 5.2 Diätetik bei Erkrankungen, Trächtigkeit und Laktation
- 6 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere im Tierschutz, Strahlenschutz sowie Arzneimittel- und Tierseuchenrecht

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen

- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum 01.02.2017 (Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Weiterbildungsganges gemäß WBO vom 20.11.2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 30.11.2016) eine Weiterbildung im Gebiet „Kleintiere“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Wer zwischen dem 01.02.2017 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet „Kleintiere“ begonnen hat, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.02.2017 und dem Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gültig waren.
- 3 Anträge nach Abs. 1 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 31.01.2024, bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B nur bis 31.01.2026 gestellt werden. Anträge nach Abs. 2 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur innerhalb von sieben Jahren und bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B nur innerhalb von neun Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.